

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschloss auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) die

## **Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek**

**vom 04.07.2006**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt ist eine öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Kultureinrichtung der Stadt Arnstadt in kommunaler Trägerschaft. Ihre Aufgabe ist es als Stätte der Kommunikation, Fortbildung und Freizeitgestaltung zur allgemeinen, politischen, kulturellen und fachspezifischen Bildung beizutragen. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln.
- (2) Die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt steht jeder Person ab dem 6. Lebensjahr offen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek sowie die Ausleihe der Bestände ist gebührenpflichtig. Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt nach der Satzung der Stadt Arnstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek, sowie über die Forderung von Ersatzleistungen.
- (4) Zwischen Stadt- und Kreisbibliothek und den Benutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Anmeldung**

- (1) Für die Anmeldung als Benutzer der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes erforderlich; dies gilt auch für die Inanspruchnahme weiterer kultureller Dienstleistungen der Bibliothek.
- (2) Jeder Benutzer erhält gegen eine einmalige Gebühr einen Benutzerausweis (elektronisch lesbar), der nicht auf andere Personen übertragbar ist. Der Benutzerausweis berechtigt zur Nutzung der Stadt- und Kreisbibliothek.
- (3) Der Antragsteller bzw. bei Minderjährigen der/die gesetzlichen Vertreter, hat durch eigenhändige Unterschrift auf dem Benutzerausweis bzw. auf der Anmeldekarte zu bestätigen, dass er die zur Einsicht ausliegende Benutzungs-

und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen hat. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm ein Auszug der Benutzungs- und Gebührensatzung zusammen mit dem Benutzerausweis ausgehändigt wurde und dass er die Bestimmungen über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek einhält.

- (4) Der Verlust oder die Beschädigung des Benutzerausweises ist der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt unverzüglich anzuzeigen; bis zum Eingang der Anzeige haftet stets der Benutzer für Entleihungen durch Dritte. Die Anzeigepflicht gilt auch bei einer Änderung der Anschrift oder des Namens des Benutzers.
- (5) Der Benutzerausweis ist ohne Aufforderung zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt in der Person des Benutzers nicht mehr vorliegen.

### **§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Die Ausleihe erfolgt ausschließlich gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) Die Höchstgrenze sind 30 Medieneinheiten pro Benutzer. Die Anzahl der von einem Benutzer ausgeliehenen Medien, kann in begründeten Fällen begrenzt werden.
- (3) Die Ausleihfrist beträgt für:

a) CD- Tonträger	1 Woche
b) Videokassetten, DVD, CD-ROM	1 Woche
c) Audiokassetten, Hörbücher	2 Wochen
d) Zeitschriften, Kassetten, Spiele	2 Wochen
e) alle übrigen Medien	4 Wochen

Die Stadt- und Kreisbibliothek kann in begründeten Einzelfällen die Ausleihfrist verkürzen.

- (4) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf um die ursprüngliche Ausleihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung der Ausleihfrist erfolgt grundsätzlich nur unter Vorlage der jeweiligen Medien. Die erste Verlängerung kann vom Benutzer in Absprache mit den Mitarbeitern der Bibliothek auch ohne Vorlage der Medien beantragt werden.
- (5) Zur Ausleihe gewünschte Medien können vom Benutzer vorbestellt werden. Der Benutzer wird bei Eingang des Titels per Postkarte, Fax oder telefonisch benachrichtigt. Für die Vorbestellung werden Gebühren gemäß der Satzung der Stadt Arnstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek erhoben.

## **§ 4 Leihverkehr der Bibliotheken**

- (1) Die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt ist im Rahmen des Leihverkehrs dem nationalen und internationalen Leihverkehr angeschlossen und bearbeitet alle wissenschaftlichen Fernleihbestellungen.
- (2) Medien, die nicht im Bestand der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den dafür geltenden Richtlinien beschaffen werden.
- (3) Für Bestände, die über den Bibliotheksleihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft werden, gelten die Ausleihbestimmungen der entleihenden Bibliothek.
- (4) Für die Beschaffung von Medien im Leihverkehr erhebt die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt Gebühren für die anfallenden Auslagen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Arnstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek.

## **§ 5 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Präsenzbestände sind vorwiegend Lexika für alle Wissensgebiete, die für die Benutzer ständig vor Ort sein, also ständig präsent sein müssen. Zu den Präsenzbeständen gehören weiterhin Loseblattsammlungen sowie Bücher, die älter als 100 Jahre sind. Das Präsenzsystem gewährt für den Benutzer die Sicherheit, dass sich die Bücher immer in der Bibliothek befinden und benutzbar sind. Präsenzbestände können nur innerhalb der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt zu den jeweiligen Öffnungszeiten benutzt werden. Zu den Präsenzbeständen zählen auch die jeweils neuesten Exemplare der in der Stadt- und Kreisbibliothek geführten Zeitschriften.

## **§ 6 Behandlung der entliehenen Medien**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln und sie insbesondere vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, bei Übernahme den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene sichtbare Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die entliehenen Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadt- und Kreisbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien aus dem Buchbestand, muss der Benutzer - auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist - Ersatz leisten. Die Gebühren für die Einarbeitung von

Ersatzleistungen der AV - Medien sind im § 9 der Satzung der Stadt Arnstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek geregelt.

- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, eventuell vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen, zur Einsicht übergebenen oder sonst zugänglichen Medien der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt zu beachten. Er stellt die Stadt Arnstadt insoweit von jeder Haftung frei.

### **§ 7 Überschreitung der Leihfrist**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die in der Satzung der Stadt Arnstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Stadt- und Kreisbibliothek festgelegten Entgelte zu bezahlen. Einer Mahnung seitens der Stadt- und Kreisbibliothek bedarf es dabei nicht.
- (2) Bei nachweisbar unverschuldeter Terminüberschreitung durch den Benutzer, kann die Leitung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt über einen Erlass der Säumnisgebühren entscheiden.

### **§ 8 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt werden von der Leitung der Bibliothek festgelegt.

### **§ 9 Hausordnung**

- (1) Die Leitung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt sowie die von ihm beauftragten Bediensteten üben in den Räumen der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus.
- (2) Jeder Benutzer hat sich ruhig zu verhalten; Essen, Trinken und Rauchen sind in der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Die Benutzer haben Überbekleidung, Schirme, Taschen u. ä. an der Garderobe bzw. bei der Anmeldung (in den Schließfächern) abzulegen.

### **§ 10 Zuwiderhandlungen**

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anweisungen der Bibliotheksbediensteten zuwiderhandeln, haften für den daraus entstandenen Schaden. Sie können von der Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt für bestimmte Zeit, bei wiederholten oder schwerwiegenden

Verstößen, die geeignet sind, die Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt oder andere Benutzer zu schädigen, auf Dauer ausgeschlossen werden.

### **§ 11 Haftung**

Die Stadt Arnstadt als Trägerin der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt haftet für Schäden, die den Benutzern infolge der Benutzung der Einrichtung entstehen nur insoweit, als diese auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der Bediensteten der Stadt- und Kreisbibliothek zurückzuführen sind.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnstadt, den 04.07.2006  
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer  
Bürgermeister